

GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wattenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat in der Gemeinderatssitzung vom 11. April 2013 und in der Gemeinderatssitzung am 25.08.23 folgende Geschäftsordnung abgeändert und beschlossen:

Einberufung des Gemeinderates

§ 1

- (1) Die Ladung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Abs. 2 TGO) ist den Gemeinderatsmitgliedern durch die Post, durch Boten oder nach Vereinbarung mit den Gemeinderatsmitgliedern auch per E-Mail schriftlich zuzustellen. Diese Art der Zustellung erfolgt jedoch nur auf ausdrückliches schriftliches Ersuchen des jeweiligen Gemeinderatsmitgliedes. In diesem Ersuchen hat das Gemeinderatsmitglied die genaue E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Zudem ist das jeweilige Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, der Gemeindeamtsleitung Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Die Gemeinderatsitzungen sind vom Bgm. so anzuberaumen, dass sie an einem Werktag ab 19.00 Uhr stattfinden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes verhindert, an einer oder mehreren Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich der Gemeindeamtsleitung bekannt zu geben.
- (4) Für Gemeinderatsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, hat der Bürgermeister unverzüglich das Ersatzmitglied (§ 22 Abs. 3 TGO) einzuberufen.

Geschäftsgang der Gemeinderatssitzung

§ 2

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Bürgermeister oder sein zum Vorsitz berufener Stellvertreter hat die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates (§ 44 TGO) zu eröffnen.
- (2) Der Vorsitzende hat sodann die Gemeinderäte zu befragen, ob sie gegen die Niederschrift über die letzte Gemeinderatssitzung Einwendungen vorzubringen haben. Ist dies der Fall, sind diese sofort zu behandeln und ist darüber abzustimmen. Hierauf

hat der Vorsitzende die Unterfertigung (§ 46 Abs. 4 TGO) der allenfalls berechtigten oder mangels Einwendungen für genehmigt erklärten Niederschrift zu veranlassen.

§ 3

Verhandlungsgegenstände

- (1) Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates sind:
 - a) Anträge (Vorlagen) des Bürgermeisters,
 - b) Anträge (Vorlagen) des Gemeindevorstandes,
 - c) Anträge der Gemeinderatsausschüsse,
 - d) selbständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder,
 - e) Petitionen und Anfragen.

- (2) Vorgehensweise bei Verhandlungen in Gemeinderatssitzungen:
 - a) Vereinbarungen Verträge, Unterlagen und dgl. sind jedem Gemeinderatsmitglied vor den Beratungen auf Anfrage in Kopie auszuhändigen.
 - b) Ist auf Grund der Notwendigkeit von Akteneinsicht bzw. Abklärung diverser Fragen ein Termin mit der Amtsleitung notwendig, so hat dieser Termin spätestens innerhalb 2 Wochen nach der Anfrage eines Gemeinderatsmitgliedes zu erfolgen.
 - c) Jedes Gemeinderatsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte dritte Personen keinen Zugang zu Kopien von sensiblen Dokumenten erlangen.

- (3) Nach Vorbringen allfälliger für den Gemeinderat bestimmter Mitteilungen hat der Vorsitzende die in der Ladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte zur Verhandlung zu bringen. Unbeschadet der gesetzlichen Beschränkung der Abstimmung über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände (§ 35 Abs. 3 TGO) bedarf die Neuaufnahme eines Tagesordnungspunktes eines Beschlusses des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 4

Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen. Als Verhandlungsleiter kann er jederzeit das Wort ergreifen. Wenn es die Wahrung der Unparteilichkeit der Verhandlung erfordert, hat er bei Behandlung eines von ihm selbst eingebrachten Antrages und bei Beteiligung an der Wechselrede über einen in Behandlung stehenden Gegenstand den Vorsitz seinem Stellvertreter abzutreten.

- (2) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und sachlichen Verhandlung kann der Vorsitzende unbeschadet der ihm gesetzlich eingeräumten Ordnungsgewalt (§ 39 TGO) Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ und Redner, die den Anstand verletzen, „zur Ordnung“ verweisen und ihnen nach dem zweiten derartigen Ruf das Wort entziehen.

§ 5

Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen geboten erscheint. Von den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates (§ 46 TGO) erhalten alle Mitglieder eine Abschrift.
- (2) Die Öffentlichkeit ist jedenfalls auszuschließen bei der Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten, sowie in all jenen Fällen, in denen dies zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit geboten ist.
- (3) Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist von allen Mitgliedern des Gemeinderates strenges Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, darf die Niederschrift, die von jedermann eingesehen werden kann, nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten, die auch gesondert aufzubewahren ist.

§ 6

Berichterstattung und Eröffnung der Wechselrede

Die Berichterstattung (Vortrag und Begründung) über die zur Verhandlung gelangenden Anträge des Gemeindevorstandes und seine eigenen Anträge obliegt dem Bürgermeister, über die Anträge der vom Gemeinderat bestellten besonderen Ausschüsse deren Obmänner, im Übrigen dem Antragsteller. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschussobmann die Berichterstattung auch einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen. Über jeden zur Verhandlung gelangenden Antrag hat der Vorsitzende, wenn nicht dessen Ablehnung ohne Wechselrede beantragt und vom Gemeinderat beschlossen wird, die Wechselrede zu eröffnen, in dem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort meldenden Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.

§ 7

Redeordnung

Die Redner haben ihre Ausführungen in deutlicher Sprache und gezielter Form vorzubringen. Anträge und Sitzungsberichte des Gemeindevorstandes und der besonderen Ausschüsse des Gemeinderates können verlesen werden.

§ 8

Fassung der zur Abstimmung gelangenden Anträge

- (1) Beantragt der Berichterstatter (Antragsteller) im Schlusswort die Zurückweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung, so ist sein Antrag zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, oder vom Gemeinderat abgelehnt, so hat der Vorsitzende die zur Abstimmung gelangenden Anträge derart zu fassen, dass sie durch Annahme oder Ablehnung entschieden werden können.
- (3) Der Vorsitzende kann über einzelne Teile eines Antrages, soweit dies sachlich möglich ist, getrennt abstimmen lassen.

§ 9

Abstimmung

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann für einen zur Abstimmung gelangenden Antrag namentliche Abstimmung oder, soweit nicht schon gesetzlich eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist (§ 45 Abs. 5 TGO), die Abstimmung mit Stimmzettel beantragen. Ein Gemeinderatsmitglied, das sich wegen Befangenheit der Abstimmung enthalten muss (§ 29 TGO), hat dies vor Verlassen des Beratungsraumes dem Vorsitzenden bekannt zugeben.
- (2) Der Abstimmung über einen Antrag in Teilabstimmung hat eine Abstimmung über den Antrag im Ganzen zu folgen. Nach Durchführung der Teilabstimmung ist dem Berichterstatter (Antragsteller) auf Verlangen das Wort zur Beantragung der Ablehnung oder der Zurückverweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung zu erteilen.
- (3) Gelangt ein Antrag zur Abstimmung, der einen umfangreichen Beschlusstext zur Folge hat, so ist jedem Gemeinderatsmitglied vor der Abstimmung ein schriftlicher Formulierungsvorschlag für den Beschlusstext vorzulegen.
- (4) Zusatzanträge sind erst zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Antrag, dessen Zusatz sie bilden, angenommen worden ist. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, und zwar weitergehende vor weniger weitergehenden, auf höher Beträge lautende vor auf niedere Beträge lautende.
- (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden. Bei offener Abstimmung kann jedes Gemeinderatsmitglied die Gegenprobe oder bei geheimer Abstimmung eine Nachzählung der abgegebenen Stimmen verlangen.

§ 10

Sitzungen des Gemeindevorstandes und der besonderen Ausschüsse

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind vom Bürgermeister, Mitglieder der besonderen Ausschüsse **können** vom jeweiligen Ausschussobmann, zu den Sitzungen einzuberufen werden.

§ 11

Beziehung von Gemeindebediensteten

- (1) Zu den Sitzungen des Gemeinderates können Gemeindebedienstete mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 12

Niederschriften

Von den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates (§ 46 TGO) erhalten alle Mitglieder eine Abschrift binnen 14 Tagen. Die Niederschriften über Sitzungen des Gemeindevorstandes werden bei der Gemeinde verwahrt und sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 13

Geltungsdauer, Abänderung, Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Kundmachung:

Angeschlagen am: 21.09.2023

Abgenommen am: